OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000840/5/BL

Datum:
Linz, 24. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 18.12.2025, GZ: BHEF/925050005912/25, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes (TSchG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 195 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 18.12.2025, GZ: BHEF/925050005912/25, der Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen verhängt:

Im Spruchpunkt 1 wurde wegen einer Übertretung des § 38 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 13 TSchG eine Geldstrafe in Höhe von 600 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 2 Stunden verhängt. Inhaltlich wurde dem Bf vorgeworfen er habe am 02.09.2025 in B-Straße, vier Schweinen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt, da drei Schweine hochgradige Lahmheiten und Schmerzen aufgewiesen hätten und ein Schwein eine hochgradige Verletzung an der Ohrmuschel und somit Schmerzen und Schäden gehabt hätte. Die Tiere seien nicht versorgt bzw. behandelt worden.

Mit Spruchpunkt 2 wurde dem Bf eine Übertretung des § 38 Abs. 3 iVm § 15 TschG vorgeworfen und eine Geldstrafe von 375 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag, 9 Stunden vorgeschrieben. Hier wurde dem Bf vorgeworfen, dass er insgesamt drei Schweine trotz Anzeichen von Krankheit oder Verletzung nicht ordnungsgemäß, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes, versorgt habe.

Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 97,50 Euro vorgeschrieben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 07.01.2026.

I.3. Die Beschwerde samt zugrundliegendem Verwaltungsstrafakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 13.01.2026 vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.02.2026.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf war zum Tatzeitpunkt am 02.09.2025 Halter mehrerer Schweine an der Adresse B-Straße. An diesem Tag fand eine tierschutzrechtliche Kontrolle statt, bei der unter anderem eine Amtstierärztin anwesend war. Bei dieser Kontrolle fielen drei Schweine auf, die eine hochgradige Lahmheit und Schmerzen aufwiesen. Zudem hatte ein Schwein eine hochgradige Verletzung an der Ohrmuschel. Diese größere Wunde war als Schaden zu qualifizieren und verursachte bei dem Schwein Schmerzen.

Zwei Schweine wiesen deutliche Verletzungen an den Ohren auf und ein weiteres Schwein hatte eine deutlich beschleunigte Atmung (Dyspnoe).

Erst nach der behördlichen Kontrolle wurden die oben genannten Tiere vom Betreuungstierarzt des Bf am 02.09.2025 behandelt und tierärztlich versorgt, wobei bei zwei Schweinen eine Euthanasierung erforderlich war.

Hinsichtlich des Bf scheinen keine einschlägigen Verwaltungsstrafvormerkungen nach dem TSchG auf.

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung. Der Zustand der beschriebenen Schweine am Kontrolltag ergibt sich nachvollziehbar aus der schriftlichen Zusammenfassung der Kontrolle, die die Amtstierärztin am 08.10.2025 verfasst hat. In der Lichtbildbeilage sind die Verletzungen an den Ohren zudem anschaulich dargestellt, sodass hierüber kein Zweifel besteht. Die Amtstierärztin hat zudem im Zuge der mündlichen Verhandlung glaubhaft den Zustand der vorgefundenen Schweine dargestellt und fachlich fundiert dargelegt, dass eine tierärztliche Versorgung erforderlich gewesen ist.

Die Vertrauensperson des Bf, die bei der mündlichen Verhandlung am 18.02.2026 anwesend war, ist der Meinung, dass eine Befangenheit der Amtstierärztin bestehen würde, da diese aus der Nachbarschaft des Bf stamme und eine Feindschaft bestehe, zudem sei die Amtstierärztin Jägerin in der Wohngemeinde des Bf und es gebe hier verschiedene Probleme mit Wildschadensansprüchen zwischen der Jagdgesellschaft und dem Bf.
Hinsichtlich der Zeugin ergeben sich für die erkennende Richterin aber keine Zweifel im Zusammenhang mit deren Unbefangenheit. Die Eltern der Zeugin leben zwar in derselben Gemeinde wie der Bf, nicht aber in der unmittelbaren Umgebung und von nachbarschaftlichen Problemen wusste die Zeugin gar nichts. Der Bf war ihr auch vor den Kontrollen persönlich nicht bekannt. Der Umstand, dass die Zeugin Mitglied der örtlichen Jagdgesellschaft ist, führt jedenfalls nicht zu einer Befangenheit. Es gibt somit insgesamt keine Anhaltspunkte für eine Befangenheit der Amtstierärztin. Der Kontrollbericht ist nachvollziehbar sowie fachlich fundiert abgefasst

und mehrere Fotos belegen die Missstände anschaulich. Eine Befangenheit oder Unglaubwürdigkeit der Zeugin konnte somit nicht dargetan werden.

Dass es am 02.09.2025 nach der Kontrolle eine Behandlung der Schweine durch den Betreuungstierarzt gegeben hat, ergibt sich einerseits aus der Beschwerde und andererseits aus dem Bericht der Amtstierärztin vom 08.10.2025 und deren Befragung bei der Verhandlung. Im Bericht wurde angemerkt, dass der Tierarzt C__ gegenüber der Amtstierärztin die Behandlungen bestätigt hat und zwei der Schweine euthanasiert werden mussten. Dass nach der Kontrolle eine tierärztliche Behandlung durchgeführt wurde und sogar zwei Schweine eingeschläfert werden mussten, zeigt, dass ein Betreuungs- und Behandlungsbedarf jedenfalls gegeben war.

Weitere Zeugenbefragungen, etwa des Betreuungstierarztes des Bf, waren nicht erforderlich, zumal die Amtstierärztin ihre Wahrnehmungen bei der Kontrolle nachvollziehbar darlegen konnte und der Betreuungstierarzt erst nach der behördlichen Kontrolle zum Bf gekommen ist. Die dann von ihm durchgeführten Behandlungen sind im Akt dokumentiert und es ergeben sich diesbezüglich keine Zweifel.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Objektiver Tatbestand zu Spruchpunkt 1:

III.1.1. Gemäß § 5 Abs. 1 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idF BGBl 124/2024, (im Folgenden: TSchG) ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Z 13 TSchG verstößt gegen Abs. 1 leg.cit. insbesondere wer die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird.

Wer einem Tier entgegen § 5 TSchG Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt, begeht gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 TSchG eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro, zu bestrafen.

III.1.2. Der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 1 TSchG verlangt, dass Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder ein Tier in schwere Angst versetzt wird. § 5 Abs. 2 TSchG enthält eine Auflistung von Tathandlungen, bei denen der Gesetzgeber ex lege davon ausgeht, dass durch deren Verwirklichung die Tathandlung des Abs. 1 erfüllt wird. Die einzelnen Tathandlungen unterscheiden sich in weiterer Folge dahingehend, dass einzelne davon explizit

auch den „Erfolg“ der Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden voraussetzen (siehe zB Z 8, 9, 10 oder 13 usw), andere wiederum nur eine konkrete Handlung beschreiben (siehe zB Z 3 lit a, 4, 5, 6 oder 7 usw). Die demonstrative Aufzählung in Abs. 2 ist somit dahingehend zu lesen, dass das ungerechtfertigte Herbeiführen des in Abs. 1 statuierten „Erfolgs“ bei diesen Tathandlungen gesetzlich vermutet wird (vgl RV 446 BlgNR 22. GP 9), sofern dieser nicht explizit bei der konkreten Tathandlung doch ausdrücklich gefordert ist (wie zB in Z 8, 9, 10 oder 13).

III.1.3. Der Tatbestand des § 38 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 1 TSchG ist dem Tatbild nach ein Erfolgsdelikt, erfordert somit einen konkret eingetretenen „Erfolg“, der im Tatvorwurf entsprechend umschrieben sein muss. Nach dem Wortlaut erfasst diese Strafnorm nur ein aktives Handeln, nämlich die Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst gegenüber einem Tier (VwGH 01.10.2019, Ra 2018/02/0321). Einem Tier können (auch) durch die Unterlassung von Betreuungsmaßnahmen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden (vgl. § 5 Abs. 2 Z 13 TSchG; sh VwGH 01.10.2019, Ra 2018/02/0321).

III.1.4. Der Bf hat drei Schweinen, wie laut Sachverhalt festgestellt, Schmerzen zugefügt, da diese hochgradige Lahmheiten aufgewiesen haben und er dennoch keine tierärztliche Versorgung in Anspruch genommen hat. Eine solche erfolgte erst nach der Kontrolle. Ein Schwein, das eine hochgradige und großflächige Verletzung an der Ohrmuschel aufwies, hatte ebenfalls Schmerzen und Schäden und es erfolgte auch hier erst nach der Kontrolle eine entsprechende tierärztliche Betreuung und Versorgung. Der Bf hat damit den objektiven Tatbestand des § 38 Abs. 1 Z 1 iVm § 5 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 13 TSchG erfüllt.

III.2. Subjektiver Tatbestand zu Spruchpunkt 1:

Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung bei Spruchpunkt 1 um ein Erfolgsdelikt handelt, muss dem Bf der Eintritt des „Erfolgs“ des Zufügens von Schmerzen bzw. Schäden auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass dem Bf das Erfordernis einer tierschutzgerechten Haltung und Betreuung der Schweine bereits aus einer vorangegangenen Kontrolle bekannt ist. Zudem handelt es sich beim Bf um einen langjährigen Tierhalter. Obwohl die gegenständlichen Schweine offensichtliche und hochgradige Lahmheiten aufwiesen und auch bei einem Schwein eine großflächige Wunde an der Ohrmuschel vorhanden war, hat der Bf dennoch keine Behandlung der Tiere durchgeführt. Eine solche wurde erst nach der Kontrolle veranlasst und

führte auch dazu, dass zwei der Schweine euthanasiert werden mussten. Der Bf hat damit nicht die erforderliche Sorgfalt an den Tag gelegt, um Schmerzen und Schäden bei den von ihm gehaltenen Tieren zu verhindern. Es ist ihm somit ein zumindest fahrlässiges Verhalten vorwerfbar, weshalb auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung iZm Spruchpunkt 1 erfüllt ist.

III.3. Objektiver Tatbestand zu Spruchpunkt 2:

III.3.1. Gemäß § 15 TSchG ist ein Tier, das Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweist, unverzüglich zu versorgen, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung ist gemäß § 38 Abs. 3 TSchG eine Geldstrafe bis zu 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro, vorzuschreiben.

III.3.2. Bei der Kontrolle am 02.09.2025 waren zwei Schweine mit deutlichen Verletzungen an den Ohren vorhanden und ein Schwein zeigte eine deutlich beschleunigte Atmung (Dyspnoe). Diese Tiere wiesen somit Krankheiten bzw. Verletzungen auf und eine unverzügliche tierärztliche Versorgung wäre hier erforderlich gewesen. Diese Erforderlichkeit der tierärztlichen Behandlung zeigte sich auch dadurch, dass unmittelbar nach der behördlichen Kontrolle tatsächlich eine solche erfolgt ist. Dadurch, dass der Bf die Versorgung zunächst nicht für notwendig erachtet hat (trotz deutlicher Anzeichen), hat er den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung zu Spruchpunkt 2 jedenfalls erfüllt.

III.4. Subjektiver Tatbestand zu Spruchpunkt 2:

Die dem Bf bei Spruchpunkt 2 angelastete Tat stellt ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG dar, zu dessen Strafbarkeit Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft machen kann, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen oder durch Beibringung von Beweismitteln zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Die allgemein gehaltenen Ausführungen in der Beschwerde, wonach der Bf Krankheiten frühzeitig erkennt, führen zu keiner subjektiven Entlastung. Einem langjährigen Tierhalter müssen die entsprechenden Bestimmungen und Verpflichtungen des TSchG bekannt sein. Zudem waren die Verletzungen bzw. die Krankheit offensichtlich und deutlich erkennbar. Der Bf hat im konkreten Fall dennoch zunächst

keinen Tierarzt beigezogen und dies erst aufgrund und nach der tierschutzrechtlichen Kontrolle durchführen lassen. Daher ist zumindest von einer Fahrlässigkeit des Bf auszugehen und eine subjektive Vorwerfbarkeit ist jedenfalls gegeben. Im Ergebnis ist dem Bf somit ein schuldhaftes Verhalten betreffend Spruchpunkt 2 anzulasten.

III.5. Strafbemessung:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Zum Tatzeitpunkt lag keine einschlägige Verwaltungsstrafvormerkung nach dem TSchG vor. Die von der belangten Behörde festgelegten Strafen sind im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt: So wurde bei Spruchpunkt 1 der Strafrahmen mit lediglich 8% ausgeschöpft und bei Spruchpunkt 2 mit 10%. Dies erscheint selbst bei der Annahme von geringen Einkommensverhältnissen angemessen. Die ohnehin niedrig bemessenen Strafen sind nach Ansicht des erkennenden Gerichts für eine (einschlägig) unbescholtene Person, unter Berücksichtigung eines geringen Einkommens und wegen des Schutzzwecks der übertretenen Bestimmungen als nicht überhöht anzusehen. Zudem zeigte der Bf bei der behördlichen Kontrolle und im Beschwerdeverfahren eine uneinsichtige Haltung, weshalb aus spezial- aber auch aus generalpräventiven Gründen eine Herabsetzung der Strafen nicht ins Auge gefasst werden konnte.

Der Ausspruch von Ermahnungen kommt hier nicht in Betracht, da bei einem Vorgehen gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG die dort genannten Umstände (geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden) kumulativ vorliegen müssen. Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. für viele zB. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118 mwN). Das Zufügen von Schmerzen und Schäden bei Tieren und das Unterlassen einer erforderlichen Behandlung bzw. Versorgung ist aber gerade ein typischer Fall eines nach den hier anzuwendenden Strafbestimmungen verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann. Darüber hinaus kommt dem geschützten Rechtsgut (Tierschutz) eine äußerst hohe Bedeutung zu, sodass auch aus diesem Grund der Ausspruch von Ermahnungen nicht in Betracht zu ziehen war.

Darüber hinaus regelt § 38 Abs. 6 TSchG für Übertretungen gemäß § 38 Abs. 3 TSchG, ähnlich § 45 Abs. 1 Z 4 VStG, die Voraussetzungen für das Absehen von der Verhängung einer Strafe unter Erteilung einer Ermahnung, wobei die Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sein muss. Dies ist im Rahmen des Spruchpunktes 2 keinesfalls gegeben, da durch die Verletzungen bzw. Krankheiten jedenfalls von einer deutlichen Beeinträchtigung des Wohlbefindens auszugehen ist. Aus diesem Grund war auch keine Ermahnung nach § 38 Abs. 6 TSchG iZm Spruchpunkt 2 möglich.

IV. Kosten des Verfahrens:

Da die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ein Kostenbeitrag in Höhe von 20% der verhängten Strafe vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die zitierte Rechtsprechung und den klaren Gesetzeswortlaut gestützt werden. Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist unter anderem die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (siehe zB. VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang